

Modellbahnclub Greifswald e.V.

Aufnahmeformular Teil 1 Antrag auf Mitgliedschaft



Rückantwort an:

Modellbahnclub Greifswald e.V.
Spiegelsdorfer Wende 2
17491 Greifswald

Hiermit beantrage ich die Aufnahme ab dem _____ als (bitte ankreuzen)

ordentliches Mitglied Fördermitglied (Beitrag nach eigenem Ermessen)

Student Auszubildener Jugend- und Schülergruppe

in den Modellbahnclub Greifswald e.V..

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Mailadresse: _____

Ich zahle einen Monatsbeitrag gemäß der Beitragsordnung von 10,00 Euro als ordentliches Mitglied/ 3,00 Euro für Studenten und Auszubildende/ 2,50 Euro Schüler- und Jugendgruppe. Die Aufnahmegebühr beträgt nach der Beitragsordnung 10,00 Euro.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift ein Exemplar der Vereinssatzung und der Beitragsordnung erhalten zu haben. Bei der Abgabe des Aufnahmeantrages Teil 1 und Teil 2 wurde ich darüber informiert, dass über die Aufnahme der Vorstand entscheidet und eine Bestätigung der Mitgliedschaft in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen muss.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Modellbahnclub Greifswald e.V. • Spiegelsdorfer Wende 2 • 17491 Greifswald
www.modellbahngreifswald.de post@modellbahngreifswald.de

Vereinsregister Amtsgericht Stralsund, VR 4419

Vorsitzender
Matthias Scheller

Stv. Vorsitzender
Henry Annies

Kassenwart
Ingo Pogendorf

Bankverbindung

Volksbank Vorpommern e.G.
Modellbahnclub Greifswald e.V.
IBAN: DE80 1506 1638 0001 1492 10
BIC: GENODEF1ANK

Modellbahnclub Greifswald e.V.

Aufnahmeformular Teil 2

Datenschutzerklärung



Ich erkläre mich einverstanden, dass meine persönlichen Daten wie Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Wohnanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer(n) zum Zwecke der Mitgliederverwaltung im Modellbahnclub Greifswald e.V. erfasst, vom Vorstand elektronisch gespeichert und in einer Mitgliederliste intern an die Modellbahnfreunde des Vereins weitergegeben werden. Eine Weitergabe meiner Daten an Dritte ist ohne meine ausdrückliche Zustimmung nicht zulässig.

Zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge unseres Dachverbandes, der Sächsischen Modellbahner-Vereinigung e.V. (SMV), bin ich damit einverstanden, dass in einer Beitragsliste für den SMV, in der mein Name und Vorname(n) aufgeführt ist, an den geschäftsführenden Vorstand des SMV übermittelt werden darf.

Ich erkläre mich einverstanden, dass die auf Veranstaltungen des Modellbahnclubs Greifswald e.V. entstandene Fotografien und Videoaufnahmen, auf denen ich abgebildet bin, in der Clubchronik und auf der Website des Modellbahnclubs Greifswald e.V., sowie auf der Website der Sächsischen Modellbahner-Vereinigung e.V. (SMV), veröffentlicht werden dürfen.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Bitte die ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeformulare Teil 1 u. Teil 2 als Brief ausreichend frankiert an den Modellbahnclub Greifswald e.V. senden!

Modellbahnclub Greifswald e.V. • Spiegelsdorfer Wende 2 • 17491 Greifswald
www.modellbahngreifswald.de post@modellbahngreifswald.de

Vereinsregister Amtsgericht Stralsund, VR 4419

Vorsitzender
Matthias Scheller

Stv. Vorsitzender
Henry Annies

Kassenwart
Ingo Pogendorf

Bankverbindung

Volksbank Vorpommern e.G.
Modellbahnclub Greifswald e.V.
IBAN: DE80 1506 1638 0001 1492 10
BIC: GENODEF1ANK

Satzung des Modellbahnclub Greifswald e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Modellbahnclub Greifswald"; nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V..
2. Sitz des Vereins ist Greifswald.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist ein ideeller Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (Nicht wirtschaftlicher Verein lt. § 21 BGB).
2. Der Verein soll im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Personen, die am Eisenbahnwesen und Modellbahnbau interessiert sind. Der Verein tritt die Rechtsnachfolge der Arbeitsgemeinschaft 5/5 des Deutschen Modelleisenbahnverbands e.V. an. Das gesamte Vermögen der AG 5/5 wird als Vereinsvermögen in den Modellbahnclub Greifswald eingebracht. Mit der Umwandlung in einen Verein und der Annahme dieser Satzung werden alle Mitglieder der AG 5/5 Mitglieder des Modellbahnclub Greifswald, sofern es das betreffende Mitglied wünscht. Es entfällt in diesem Falle das Aufnahmeverfahren nach § 4.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf folgende Aufgaben:
 - Freizeitbeschäftigung für Modelleisenbahner und Freunde der Eisenbahn
 - Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten und Besichtigungen
 - Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Belange und Aufgaben des Schienenverkehrs
 - Bau und Betrieb von Modelleisenbahnanlagen
 - Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau eigener Anlagen und Fahrzeugmodelle
 - Pflege und Erhaltung von Sachzeugen der Verkehrsgeschichte
 - Durchführung von Ausstellungen und Beteiligung an Ausstellungen Dritter
 - nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
 - Pflege des geselligen Beisammenseins der Vereinsmitglieder

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen werden, die sich den Vereinszielen verpflichtet fühlen und sich zum Vereinszweck bekennen.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat. Jugendliche können Mitglieder werden, wenn eine schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegt und sie das 14. Lebensjahr erreicht haben. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Gastmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Personen die sich dem Anliegen des Vereins verbunden fühlen und ihn fördern und unterstützen möchten, können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
3. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und den Verein unterstützt. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein und Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

5. Zwischen den Mitgliederversammlungen können Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder durch den Vorstand unter Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Die Mitglieder werden auf jeder Mitgliederversammlung durch den Vorstand über Neuaufnahmen informiert. Jedes Mitglied erhält die Möglichkeit, Einwände vorzubringen und eine Abstimmung über die Neuaufnahme zu verlangen. Geschieht dies nicht, wird die Aufnahme endgültig wirksam. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme gefasst wurde.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende des Monats erfolgen.
 - durch Auflösung des Vereins
 - durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Interessen und dem Ansehen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Der Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind. Ein wichtiger Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug ist und den Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mahnung zahlt. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes der erweiterte Vorstand.
 - durch den Tod einer natürlichen oder die Liquidation einer Juristischen Person
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte. Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordentlichem Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht sowie ein Anspruch auf das Vereinsvermögen stehen ihm nicht zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht:
 - den Vorstand zu wählen und in den Vorstand gewählt zu werden (Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
 - von dem Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit zu verlangen
2. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - In den Versammlungen zu allen Fragen Stellung zu nehmen und Vorschläge einzubringen
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht den Verein in der Verfolgung seiner Ziele zu unterstützen und sein Ansehen zu wahren.
4. Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Kassen- und Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Jede Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher allen Mitgliedern anzukündigen. Die Ankündigung erfolgt über Aushang in den Vereinsräumen, auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) und für nicht auf diesem Wege erreichbare Mitglieder schriftlich an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes bei Ablauf der Wahlperiode
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Um die Auflösung des Vereins beschließen zu können, müssen mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung anwesend sein.
5. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn einer der Anwesenden dies verlangt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder
7. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.
8. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die den Beitrag bis zum vergangenen Monat entrichtet haben.
9. Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme an ein anderes Mitglied per Vollmacht übertragen.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ebenfalls alle 3 Jahre werden ein Rechnungsprüfer und ein Jugendgruppenleiter gewählt und bilden zusammen mit dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart den erweiterten Vorstand.
3. Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
5. Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung ein.
6. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und werden in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§10 Finanzierung

1. Die Finanzierung erfolgt:
 - aus den Aufnahmegebühren und den Mitgliedsbeiträgen
 - aus Einnahmen von Ausstellungen, Spenden, Zuwendungen, Publikationen usw.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen nach der Erfüllung von Forderungen Dritter anteilig an die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses ordentlichen Mitglieder des Vereins über. Die Höhe der Anteile wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom 16.02.2013 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.



Kassen- und Beitragsordnung

Stand: 26.09.2022

1. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1.1. Aufnahmegebühren

Für die Aufnahme in den Greifswalder Modellbahnclub e.V. wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Modellbahnfreunde, die bereits Mitglied der Schülergruppe des Modellbahnclubs waren, sind von der Bezahlung der Aufnahmegebühr befreit.

1.2. Beiträge

Ab dem 01.01.2023 beträgt der monatliche Beitrag für ordentliche Mitglieder 10,00 €. Befinden sich ordentliche Mitglieder noch in der Ausbildung, beträgt der Monatsbeitrag € 3,00.

Für Mitglieder der Jugendgruppe beträgt der Beitrag € 2,50. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen.

2. Beitragszahlung

Jedes Mitglied ist für eine pünktliche Beitragszahlung verantwortlich. Der Beitrag ist bis zum laufenden Quartal jeweils zum 15. des Quartalsbeginns zu entrichten. Entsprechend der in der Satzung im §8 Absatz 7 getroffenen Festlegung ist zur Wahrung des Stimmrechts bei notwendigen Abstimmungen die Entrichtung des laufenden Beitrags bis zum vorhergehenden Monat gefordert.

Der Beitrag ist auf das Vereinskonto:

Volksbank Vorpommern eG

IBAN: DE80 1506 1638 0001 1492 10

BIC: GENODEF1ANK

unter Angaben von Namen und Datum zu überweisen.

In Ausnahmen ist auch eine Bareinzahlung beim Kassenwart möglich.

Ist ein Mitglied mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand, erhält es eine 1. Mahnung. Bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erhält es eine 2. Mahnung mit Androhung des Ausschlusses. Wird der Rückstand nicht innerhalb des nächsten Quartals beglichen, erfolgt gemäß Satzung §4 Absatz 6 nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes die Entscheidung über dessen Ausschluss durch den erweiterten Vorstand.

3. Verwaltung/Zahlungsverkehr

Die Verwaltung des Vereinskontos und der Bargeldkasse erfolgt durch den Kassenwart. Stellvertretend kann auch ein anderes Vorstandsmitglied für einen befristeten Zeitraum durch den Vorsitzenden beauftragt werden. Alle für den Verein eingehenden Beträge sind schnellst möglich auf das Vereinskonto zu überweisen bzw. der Bargeldkasse zuzuführen. Der Kassenwart ist entsprechend zu informieren. Einmal pro Kalenderjahr erfolgt eine Kassenrevision.

4. Verfügungsberechtigung

Alle Ausgaben, die mit Mitteln des Vereins beglichen werden sollen, sind grundsätzlich im Vorfeld mit dem Kassenwart abzustimmen. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, über Beträge bis zu € 250,- eigenverantwortlich zu entscheiden. Ausgaben zwischen € 250,- und € 500,- sind durch den Vorstand zu genehmigen. Der Beschluss ist schriftlich zu dokumentieren. Für Ausgaben von über € 500,- ist ein Beschluss des erweiterten Vorstandes erforderlich. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit ausreichend. Der Beschluss ist schriftlich zu dokumentieren und im Clubraum auszuhängen.

5. Verauslagungen

Für jede Kostenerstattung ist beim Kassenwart ein Beleg über die entstandenen Kosten vorzulegen. Verauslagungen jeglicher Art müssen mit Quittungen belegt werden. Als Quittung wird auch ein Kassenzettel mit Stempel anerkannt. In jedem Fall ist der Name des Käufers, das Datum und der/die Artikel / Anlass auf dem Beleg zu vermerken. Vorschüsse werden durch den Kassenwart nur gegen Quittungen gewährt. Die Abrechnung erfolgt durch Vorlage der Belege. Die Belege werden beim Kassenwart eingereicht und 3 Jahre aufbewahrt. Die Kassenordnung in der vorliegenden Form tritt mit einer vorläufigen Bestätigung durch den Vorstand des Modellbahnclub Greifswald e.V. ab dem 01.01.2023 in Kraft. Die endgültige Bestätigung erfolgt durch die nächste Hauptversammlung.

Gez. Matthias Scheller
Vorsitzender

Gez. Henry Annies
Stv. Vorsitzender

Gez. Ingo Poggendorf
Kassenwart